

Vertrag

über die Teilnahme am Klimaschutzprogramm Verminderung von Kältemittlemissionen
Programmmodul 1: Vorzeitiger Ersatz von stationären HFKW-Kälteanlagen

zwischen

Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK
Freiestrasse 167
8032 Zürich

Stiftung

und

Mehrzeiliger Partnerlabel

Programtteilnehmer

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck und Gegenstand des Vertrags	3
2. Definitionen	3
3. Vertragsbestandteile	4
4. Vorhaben	5
5. Anforderungen und Auflagen	5
6. Überprüfungsrechte der Stiftung	6
7. Datenbank	6
8. Abgeltung und Zahlungsbedingungen	6
9. Rücktrittsrecht	7
10. Rechtsfolgen des Rücktritts	8
11. Gegenseitige Mitteilungen	8
12. Kommunikation	9
13. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages	9
14. Allgemeine Bestimmungen	9
15. Anwendbares Recht und Streiterledigung	10
Verzeichnis der Anhänge	10

Mustervertrag

1. Vertragszweck und Gegenstand des Vertrags

1. Die Stiftung agiert als Kompensationsgemeinschaft im Sinne des CO₂-Gesetzes. Sie betreibt das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemäss CO₂-Verordnung genehmigte Klimaschutzprogramm Verminderung von Kältemittlemissionen, Programmmodul 1: Vorzeitiger Ersatz von stationären HFKW-Kälteanlagen (im Weiteren „Programm“ genannt), um die für im Rahmen des Programms erzielte Emissionsverminderungen ausgestellten Bescheinigungen zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht anzurechnen.
2. Der Programmteilnehmer beabsichtigt den vorzeitigen Ersatz einer Kälteanlage die HFKW als Kältemittel einsetzt, welcher den Anforderungen des Programms genügt. Die dafür erforderlichen Massnahmen werden durch den Erlös aus dem Verkauf von Bescheinigungen an die Stiftung teilweise finanziert.
3. Gegenstand des Vertrags bilden die Aufnahme des Vorhabens in das Programm, die damit verbundenen Pflichten des Programmteilnehmers sowie die Abgeltung des Programmteilnehmers durch die Stiftung.

2. Definitionen

In dieser Vertragsurkunde und den anderen Vertragsdokumenten bedeuten, soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, folgende Ausdrücke folgendes:

„Abgeltung“ bedeutet die Vergütung der Stiftung an den Programmteilnehmer für die Abtretung sämtlicher aus dem Vorhaben resultierenden und vom BAFU ausgestellten Bescheinigungen an die Stiftung.

„Anhang“ bedeutet eine Anlage zu diesem Vertragsdokument.

„Bescheinigung“ bedeutet die vom BAFU gemäss 10 CO₂-Verordnung auszustellende Bestätigung über nachgewiesene Emissionsverminderungen. Die Bescheinigungen werden elektronisch im Emissionshandelsregister des Bundes ausgestellt (in Tonnen CO₂-Äquivalent, CO₂e).

„Betrieb“ bedeutet den fortgesetzten Betrieb des Vorhabens, einschliesslich des Unterhalts, durch den Programmteilnehmer während der Geltungsdauer des Vertrages.

„Bewilligungen“ bedeutet sämtliche rechtskräftigen, vorbehaltlosen Bewilligungen der zuständigen Behörden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Realisierung, den Gebrauch und die Nutzung des Vorhabens und / oder dessen Betrieb.

„Datenbank“ bedeutet die von der Stiftung geführte elektronische Datenbank, in der alle vertrags- und programmrelevanten Daten erfasst werden.

„Gesuch“ bezeichnet das vollständig ausgefüllte und vom Gesuchsteller unterzeichnete Formular mit den für die Gesuchsbeurteilung benötigten Angaben und Nachweisdokumenten.

«Monitoringbericht» bezeichnet das Dokument, in welchem die erzielten Emissionsvermindierungen berechnet werden. Das BAFU bescheinigt die Emissionsvermindierungen auf der Grundlage des genehmigten Monitoringberichts. Dieser ist auf der Website des BAFUs öffentlich einsehbar.

„Programm“ bezeichnet das beim BAFU mit der Nummer 0107 registrierte Klimaschutzprogramm Verminderung von Kältemittlemissionen, Programmmodul 1: Vorzeitiger Ersatz von stationären HFKW-Kälteanlagen, welches von der Stiftung betrieben wird.

„Projektdokumentation“ bezeichnet das vollständig ausgefüllte Formular mit den entsprechenden Nachweisdokumenten, mit dem der Abschluss des Projekts gemäss den Vorgaben der Stiftung dokumentiert wird.

„Vorhaben“ bedeutet das Emissionsminderungsvorhaben, welches vom Programmteilnehmer nach Massgabe des Vertrages in der Schweiz umgesetzt und betrieben wird.

„Vertrag“ bedeutet dieses Vertragsdokument und die in Ziffer 3 bezeichneten Vertragsbestandteile. Die Rangordnung der Anwendung der Vertragsdokumente ist in Ziffer 3 geregelt.

Die Bedeutung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe, die vorstehend nicht definiert werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 2014 (SR 641.711).

3. Vertragsbestandteile

1. Integrierende Bestandteile des Vertrages bilden dieses Vertragsdokument und die Anhänge 1 und 2 zu diesem Vertragsdokument.
2. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 3.1, so geht dieses Vertragsdokument den Anhängen und der Wegleitung vor.

4. Vorhaben

Das Vorhaben wird wie folgt qualifiziert:

Vorhabenname:	Name
Vorhaben ID-Nr.	Kurzname

Im Übrigen gelten die Angaben zum Vorhaben gemäss Anhang 1.

5. Anforderungen und Auflagen

1. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung und zur Inbetriebnahme des Vorhabens gemäss den Angaben in Anhang 1. Änderungen müssen der Stiftung vor Vergabe des Auftrags zur Umsetzung des Vorhabens mitgeteilt werden.
2. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Anhang 2 erwähnten Anforderungen.
3. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Ersatz-Kälteanlage reicht der Programmteilnehmer die Projektdokumentation gemäss den Vorgaben der Stiftung ein.
4. Werden die Unterlagen gemäss Ziffer 5.3 verspätet eingereicht, kann die Stiftung eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn der Programmteilnehmer schriftlich und nachvollziehbar nachweisen kann, dass die Verspätung ohne sein Verschulden eingetreten ist. Die späteste Frist für die Einreichung der Unterlagen ist der 1. Juli 2028.
5. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Die Einholung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen ist Sache des Programmteilnehmers.

6. Überprüfungsrechte der Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, die Umsetzung und den Betrieb des Vorhabens zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt der Programmteilnehmer der Stiftung im Rahmen seiner Hausordnung und unter Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse jeweils nach Absprache Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Arbeiten unter dem Vertrag durchgeführt werden, sowie Einsicht in solche Arbeiten.

7. Datenbank

1. Die Stiftung führt eine elektronische Datenbank, in der alle vertrags- und vorhabenrelevanten Daten erfasst werden.
2. Der Programmteilnehmer ist verpflichtet, alle ihn betreffenden vertrags- und vorhabenrelevanten Daten gemäss den Vorgaben der Stiftung in diese Datenbank einzugeben und gegebenenfalls zu aktualisieren.
3. Der Programmteilnehmer hat volles Einsichtsrecht in alle ihn betreffenden Daten.

8. Abgeltung und Zahlungsbedingungen

8.1 Ermittlung der Abgeltung

1. Die Stiftung bezahlt gemäss den Bestimmungen des Vertrages dem Programmteilnehmer die Abgeltung. Die Abgeltung berechnet sich auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Gesucheingabe gültigen, unter www.kaelteanlagen.klik.ch publizierten Unterstützungsbeitrags in CHF pro kg Kältemittel multipliziert mit der Kältemittel-Füllmenge der ersetzten Kälteanlage. Die Höhe der Abgeltung beträgt CHF **Betrag (lokal)**, gestützt auf die Angaben im verbindlichen Gesuch des Programmteilnehmers um Aufnahme des Vorhabens im Anhang 1.
2. Übersteigt die gemäss Absatz 1 dieser Ziffer berechnete Abgeltung 90% der Investitionskosten, wird die Abgeltung auf 90% der Investitionskosten festgelegt. Die dafür massgeblichen Investitionskosten entsprechen dem tieferen Wert von: (i) erwartete Investitionskosten gemäss Angabe im Gesuch, (ii) in der Projektdokumentation anhand der Bauabrechnung belegte Investitionskosten.
3. Beträgt die gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Ziffer berechnete Abgeltung mehr als CHF 200'000, wird die Abgeltung auf CHF 200'000 festgelegt, sofern für das Vorhaben keine

Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Stiftung legt dem Programmteilnehmer auf Grundlage des vom Bund genehmigten Monitoringberichts dar, dass für das Vorhaben keine Bescheinigungen ausgestellt werden.

8.2 Umfang der Abgeltung

Die Abgeltung bildet die ausschliessliche Gegenleistung der Stiftung für die Abtretung sämtlicher durch das Vorhaben erzielten Bescheinigungen an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt keine Kosten, die dem Programmteilnehmer im Zusammenhang mit der Umsetzung, dem Betrieb, dem Monitoring und der Verifizierung des Vorhabens entstehen. In der Abgeltung eingeschlossen sind, mit Ausnahme der schweizerischen Mehrwertsteuer, insbesondere auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben.

8.3 Fälligkeit, Rechnungstellung und Zahlungsfrist

1. Die Abgeltung wird bis zu einem Betrag von CHF 200'000 fällig mit der Mitteilung der Stiftung an den Programmteilnehmer, dass mit der Projektdokumentation gemäss Ziffer 5.3 ein ausreichender Nachweis über die Umsetzung und Inbetriebnahme der Ersatz-Kälteanlage gemäss den Anforderungen der Stiftung erbracht wurde.
2. Beträgt die Abgeltung mehr als CHF 200'000, wird der CHF 200'000 übersteigende Betrag fällig mit der Mitteilung der Stiftung, dass für das Vorhaben erstmals Bescheinigungen ausgestellt wurden. Diese erfolgt spätestens per 30. Juni des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Mitteilung gemäss Absatz 1 hiervor folgt,
3. Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Stiftung gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 hiervor stellt der Programmteilnehmer der Stiftung Rechnung. Jede Rechnung enthält die folgenden Angaben:
 - Vorhabennamen „Name“ gemäss diesem Vertrag
 - Vorhaben-ID Kurzname gemäss diesem Vertrag
 - Mehrwertsteuer (MWSt) und MWSt-Nr.
4. Die fällige Abgeltung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung des Programmteilnehmers zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

9. Rücktrittsrecht

Die Stiftung ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) Der Programmteilnehmer erfüllt eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäss Ziffer 5.1 bis 5.2 nicht.
- (ii) Der Programmteilnehmer erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung seine Verpflichtungen hinsichtlich der Aktualisierung der Datenbank gemäss Ziffer 7.2 nicht.
- (iii) Der Programmteilnehmer verletzt seine Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von Überprüfungsrechten der Stiftung gemäss Ziffer 6.1.
- (iv) Der Programmteilnehmer macht gegenüber der Stiftung falsche Angaben wider besseres Wissen.
- (v) Der Programmteilnehmer verletzt seine Pflichten im Zusammenhang mit der Kommunikation gemäss Ziffer 12.2.

10. Rechtsfolgen des Rücktritts

1. Tritt die Stiftung vom Vertrag zurück, so bezahlt sie dem Programmteilnehmer die Abgeltung, sofern die Abgeltung vor dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig geworden ist.
2. Tritt die Stiftung aus dem in Ziffer 9 (iii) oder aus dem in Ziffer 9 (iv) genannten Grund vom Vertrag zurück, so hat der Programmteilnehmer der Stiftung die überwiesene Abgeltung zurückzuerstatten.
3. Die Ansprüche des Programmteilnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesem Vertragsdokument ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Programmteilnehmers sind wegbedungen.

11. Gegenseitige Mitteilungen

1. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, sind wie folgt zuzustellen:
 - a) sofern für die Stiftung bestimmt: Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK

Freiestrasse 167
8032 Zürich

b) sofern für den Programmteilnehmer Mehrzeiliger Partnerlabel
bestimmt:

2. Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Empfänger die Mitteilung erhält.

12. Kommunikation

1. Die Stiftung ist berechtigt, eine Kopie des Vertrags dem BAFU sowie der Verifizierungsstelle zuzustellen. Zudem ist sie berechtigt, die jeweils in Anhang 1 und der Projektdokumentation enthaltenen Angaben zu veröffentlichen. Andere als die genannten Informationen gibt die Stiftung nur nach Absprache mit dem Programmteilnehmer bekannt.
2. Der Programmteilnehmer ist verpflichtet, bei der Information von Dritten über das Vorhaben auf die Förderung durch die Stiftung ausdrücklich hinzuweisen. Verfasst der Programmteilnehmer über das Vorhaben schriftliche Informationen, so hat er dabei auch das Logo der Stiftung zu verwenden oder den klaren Hinweis auf die Stiftung anzubringen. Vor der Publikation solcher Informationen räumt der Programmteilnehmer der Stiftung die Möglichkeit ein, die Einhaltung dieser Pflichten zu prüfen.

13. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt nach dessen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien in Kraft.
2. Der Vertrag dauert unter Vorbehalt von Ziffer 9 bis zum 31. Dezember 2030.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Ergänzungen und Änderungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes des Vertrages sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien können diese Bestimmung nur in schriftlicher Form ändern.

14.2 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

14.3 Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

14.4 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

15. Anwendbares Recht und Streiterledigung

15.1 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

15.2 Streiterledigung

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

Verzeichnis der Anhänge

- | | |
|----------|------------------------------------|
| Anhang 1 | Gesuch |
| Anhang 2 | Vorhabensspezifische Anforderungen |

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....

**Stiftung Klimaschutz und
CO₂-Kompensation KliK**

.....

Name

.....

Dr. Marco Berg, Geschäftsführer

.....

.....

Darja Tinibaev, Leiterin Deutschschweiz

.....

Mustervertrag

Anhang 2 – Vorhabenspezifische Anforderungen

Vorhabenname: Name

Vorhaben ID-Nr. Kurzname

1. Die Ausserbetriebnahme der Bestandsanlage ist durch eine Fachperson für Kälteanlagen unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vorzunehmen und zu dokumentieren.
2. Das Kältemittel der Bestandsanlage ist gemäss dem Stand der Technik abzusaugen.
3. Der Programmteilnehmer hat die Bestandsanlage fachgerecht entsorgen zu lassen, so dass sie nicht an einem anderen Ort weiter verwendet werden kann.
4. Der Programmteilnehmer hat für die Offerte der Ersatz-Kälteanlage eine entsprechende vom Bundesamt für Energie entworfene „Leistungsgarantie Kälteanlagen“ zu verlangen und der Stiftung vorzulegen, oder nachzuweisen, dass bei der Planung der Ersatzanlage die der Leistungsgarantie zugrundeliegenden Kriterien berücksichtigt wurden.
5. Der Programmteilnehmer nimmt nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teil (Art. 15 und 16 des CO₂-Gesetzes bzw. Art. 40 ff. CO₂-Verordnung).